



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

18. Jahrgang

15. April 1988

Nr. 3

## Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium  
des Faches Sozialwissenschaften  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
mit dem Abschluß der Ersten Staatprüfung  
vom 13. August 1987

UnivessitätsValiolhek

B01111

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung  
für das Studium des Faches  
Sozialwissenschaften für das Lehramt für die  
Sekundarstufe II mit dem Abschluß der  
Ersten Staatsprüfung  
vom 13.08.1987

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.79 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.85 (GV. NW. Seite 765) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht :

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und  
Leistungsnachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Sekundarstufe I I
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen  
und Prüfungsleistungen im • Rahmen der Ersten  
Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- 5 18 Inkrafttreten

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV. NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV. NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. Seite 777) das Studium des Faches Sozialwissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gern. § 42 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

## § 2

### Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

## § 3

### Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache erwünscht; hinreichende Mathematikkenntnisse sind notwendig.

## § 4

### Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird ein Studienbeginn im Wintersemester.

## § 5

### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gern. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von 8 Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach Abschluß des Grundstudiums erfolgen und soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium gern. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters (Semesterwochenstunden, SWS). 40 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich), 24 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl des Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich). Das Studium der Sozialwissenschaften umfaßt die Disziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft. Es erfolgt sowohl disziplinatorientiert als auch disziplinübergreifend (integriert). Das Studium umfaßt etwa 14 SWS Politikwissen—

schaft, etwa 18 SWS Soziologie, etwa 26 SWS Wirtschaftswissenschaft und etwa 6 SWS Fachdidaktik nach folgender Übersicht:

|  | Politik-<br>wissen-<br>schaft | Sozio-<br>logie | Wirt schafts-<br>wissen-<br>schaft | Fach-<br>didaktik |
|--|-------------------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------|
|--|-------------------------------|-----------------|------------------------------------|-------------------|

---

|                     |    |    |    |   |
|---------------------|----|----|----|---|
| Pflicht-<br>bereich | 10 | 8. | 18 | 4 |
|---------------------|----|----|----|---|

---

|                              |   |    |   |   |
|------------------------------|---|----|---|---|
| Wahl-<br>pflicht-<br>bereich | 4 | 10 | 8 | 2 |
|------------------------------|---|----|---|---|

---

Der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Fachgebiet, insbesondere Tutorien, wird empfohlen (Wahlbereich).

## § 6

### Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fähigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Studium umfaßt ebenfalls erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien gem. § 5 Abs. 2 LPO. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche und erziehungswissen-

schaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Politikwissenschaft,
- B Soziologie,
- C Wirtschaftswissenschaft,
- D Fachdidaktik.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

Zu A Politikwissenschaft:

1. Politische Theorie und politische Ideen
2. Politische Systeme und Systemvergleich; vergleichende Regierungslehre
3. Außenpolitik, internationale Organisationen, internationale Beziehungen

Zu B Soziologie:

1. Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie
2. Soziales Handeln und Verhalten - Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Teilhabe und Sicherung
3. Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel

Zu C Wirtschaftswissenschaft:

1. Teilgebiet zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre  
Makroökonomie oder  
Wirtschaftsordnung oder  
Finanzwissenschaft
2. Teilgebiet zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre  
Mikroökonomie oder  
Finanzierung oder  
Organisation oder  
Preis- und Absatzpolitik
3. Wirtschaftspolitik (Rahmenbedingungen und ausgewählte Themen) z. B.:  
Politische Ökonomie  
Wettbewerbspolitik  
Geld- und Währungspolitik  
Stabilisierungspolitik  
Verbraucherpolitik
4. Weitere Teilgebiete  
Europäische Integration oder  
Sozialpolitik oder  
Arbeitsbeziehungen oder  
Entwicklungspolitik

Zu D Fachdidaktik:

1. Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts
2. Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der sozialwissenschaftlichen Disziplinen

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen wie Kolloquien vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen oder didaktische Kenntnisse. Ihre Abhaltung sowie ihre Klassifizierung nach Teilgebieten gem. § 7 Abs. 2 ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(2) Übungen, Proseminare sowie Arbeitsgemeinschaften dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik.

Sie werden von Professoren, Privatdozenten, Akademischen Räten, Hochschulassistenten, promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten abgehalten.

Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

(3) Haupt- und Oberseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Forschung. Ihre Abhaltung sowie ihre Klassifizierung nach Teilgebieten gem. § 7 Abs. 2 ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Privatdozenten im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

- (4) Das Praktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.
- (5) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt.
- (6) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Wachbereitung erhalten die Studierenden Anschauungsunterricht in der Durchführung von Unterricht in Sozialwissenschaften.

## § 9

### Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind vorgeschrieben für

#### A: Politikwissenschaft

Propädeutisches Proseminar

(Einführung in die

Politikwissenschaft)

(4 SWS)

Proseminar, das die Teilgebiete

A 2 und A 3 gem. § 7 Abs. 2

umfassen muß

(4 SWS)

Vorlesung

(2 SWS)

#### B: Soziologie

Einführung in die Soziologie

(Proseminar)

(2 SWS)

Empirische Sozialforschung

I und II

(4 SWS)

Soziologisches Proseminar

(2 SWS)

C: Wirtschaftswissenschaft

Einführung in die Wirtschafts-  
wissenschaft

(3 SWS)

Makroökonomie

(2 SWS)

Einführung in die Allgemeine

Betriebswirtschaftslehre

(3 SWS)

Statistik für Sozial-

wissenschaftler

( 2 SWS)

Vorlesung Mathematik für

Lehramtskandidaten

(= Mathematik I oder

Mathematik I I )

(3 SWS)

oder

Einführung in die Technik

des Betrieblichen Rech-

nungswesens I und II

(4 SWS)

D: Fachdidaktik

Einführung in die Theorien und

Modelle einer Didaktik der

Sozialwissenschaften

(2 SWS)

( 2) Die erfolgreiche Teilnahme am propädeutischen Proseminar L-  
ist Voraussetzung für die Zulassung zum weiteren Proseminar  
im Bereich der Politikwissenschaft.

(3) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gern. § 5b LPO ein Studium im Umfang von etwa 34 SWS nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist:

10 SWS in Politikwissenschaft, 8 SWS in Soziologie, 13 bis 14 S1ATS in Wirtschaftswissenschaft und 2 SWS in Fachdidaktik.

(4) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gern. § 5b Abs. 2 LPO erfordert die Vorlage folgender 8 Leistungsnachweise:

A: Politikwissenschaft:

1 propädeutischer Proseminarschein "Einführung in Politische Wissenschaft"

und

1 weiterer Proseminarschein, der die Teilgebiete A 2 und A 3 umfassen muß.

B: Soziologie:

1 Proseminarschein "Einführung in die Soziologie" (2 SWS),

1 Übungsschein "Empirische Sozialforschung" (4 SWS),

1 Proseminarschein zu einem soziologischen Teilgebiet.

C: Wirtschaftswissenschaft:

1 Schein in Mathematik I oder Mathematik II

oder

1 Übungsschein in "Einführung in die Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I und II",

1 Übungsschein "Einführung in die Wirtschaftswissenschaft",

## 1 Übungsschein in "Statistik".

Für alle Bereiche gilt:

Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme an der Lehrveranstaltung und individuell feststellbarer Leistung erteilt (vgl. § 12 Abs. 3).

Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird im Auftrag der zuständigen Dekane (es ist bestimmt festzulegen, wer in welchen Seminaren die Eintragungen vornimmt) ausgestellt (vgl. Anlage).

### § 10

#### Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 30 SWS.

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereiches A, in drei Teilgebieten des Bereiches B und in vier Teilgebieten des Bereiches C, darunter C 1 und C 2 sowie in einem Teilgebiet des Bereiches D nachzuweisen.

Verpflichtend sind dabei in

A: Politikwissenschaft

1 Seminar aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet ( 2 SWS )

B: Soziologie

1 Seminar aus einem soziologischen Teilgebiet (2 SWS)

C: Wirtschaftswissenschaft

1 Seminar mit einem wirtschaftswissenschaftlichen und einem interdisziplinären Schwerpunkt, das sich über zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Semester erstreckt (4 SWS)

D: Fachdidaktik

1 Hauptseminar zur Didaktik der Sozialwissenschaften (4 SWS).

Das fachdidaktische Hauptseminar umfaßt die Teilgebiete D 1 und D 2 und erstreckt sich über zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Semester (Einführungsabschnitt Fachdidaktik I, - Seminarabschnitt - Fachdidaktik II). Der Einführungsteil der Fachdidaktik I kann bereits im letzten Semester des Grundstudiums besucht werden.

Die unter A bis D angeführten Seminare dienen dazu, die gem. § 36 Abs. 4 LPO geforderten 3 Leistungsnachweise (2 aus 2 der Bereiche A bis C, der dritte aus dem Bereich D) und den zusätzlich nach Nr. 3.5 der Anlage 27 zu § 48b LPO geforderten qualifizierten Studiennachweis aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wird, zu erwerben.

(2) Die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus.

(3) Soll im Rahmen des Studiums für die Sekundarstufe I I gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 8 SWS aus den Bereichen A bis D unter besonderer Berücksichtigung der fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I zu besuchen. Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen sollen dabei disziplinübergreifend ( integriert ) sein.

## § 11

### Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Sozialwissenschaften integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Praktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt.

## § 12

### Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gern. § 36 Abs. 4 LPO und der in § 10 Abs. 1 genannte weitere qualifizierte Studiennachweis sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien vorzulegen.

(2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt.

(3) Die Leistungsnachweise gern. § 36 Abs. 4 LPO und der qualifizierte Studiennachweis gern. Nr. 3.5 der Anlage 27 zu § 48h LPO setzen regelmäßige Teilnahme voraus. Ihnen liegen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zu Grunde (z. B. eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausurarbeit). Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Nachweises fordert.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte, § 4 Abs. 1 LFD. Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Sozialwissenschaften beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gem. § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden, § 13 Abs. 3 LPO. Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in dem Fach Sozialwissenschaften besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, § 39 Abs. 2, 3 LPO.

(5) Für die Prüfung sind aus den in § 7 genannten Teilgebieten 5 verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens 3, aus denen keine Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind, dem Prüfungsamt vom Kandidaten zu benennen. Davon sind je ein Teilgebiet den Bereichen A bis C zuzuordnen; die beiden weiteren Teilgebiete sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

(6) In den Klausuren soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Sozialwissenschaften entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den von dem Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

(7) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.

(8) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 festgelegten Studien nachweist.

(9) Legt der Kandidat neben dem Fach Sozialwissenschaften die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach er die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will. Gehört nur das Fach Sozialwissenschaften zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.

(10) Der Kandidat benennt für die mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen für die Prüfung gem. § 39 Abs. 4 Nr. 1 LPO angegebenen Teilgebieten.

## § 14

### Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt.

## § 15

### Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal der am Studiengang Sozialwissenschaften beteiligten Institute angeboten.

## § 16

### Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gern. § 2 Abs. 1, 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

(3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in §§ 9, 10 genann-

ten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.

(4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Sozialwissenschaften können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Bonn.

## § 17

### Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1986 ihr Lehramtsstudium im Fach Sozialwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1985 oder im Wintersemester 1985/86 in NRW aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser

Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 ablegen.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

S. Penselin  
(Professor Dr. S. Penselin)  
Beauftragter für Lehre und Studium  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 10.07.1987 und meiner gern. § 85 Abs.1 WissfIG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilten Genehmigung vom 13.08.1987.

Bonn, den 13.08.1987

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer)  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**Anhang: Studienplan i§iz SLO) zum Lehramtsstudium Sozialwissenschaften an der  
Universität Bonn**

scheinpflichtig

**Grundstudium**

| Bereiche                                    | 1. Fachsemester                                                                                         | 2. Fachsemester                                        | 3. Fachsemester                                                          | 4. Fachsemester                                     |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| A<br>Politik-<br>wissen-<br>schaft          | Propädeutisches<br>Proseminar *<br>4 SWS                                                                | Proseminar *<br>(A2 A3)<br>4 SWS                       |                                                                          | 1 Vorlesung<br>2 SWS                                |
| B<br>Soziologie                             | Einführung in<br>die Soziologie *<br>2 SWS                                                              | Empirische<br>Sozialfor-<br>schung I *<br>2 SWS        | Empirische<br>Sozialfor-<br>forschung II *<br>2 SWS                      | Soziologisches<br>Proseminar *<br>2 SWS             |
| C<br>Wirt-<br>schafts-<br>wissen-<br>schaft | Einführung in die<br>Wirtschaftswissen-<br>schaft * 3 SWS<br>Mathematik I *<br>3 SWS<br>oder Mathematik | Statistik für<br>Sozialwissen-<br>schaftler *<br>2 SWS | Einführung in die<br>Allgemeine Be-<br>triebswirtschafts-<br>lehre 3 SWS | Makroökonomie<br>2 SWS                              |
|                                             | II * 3 SWS<br>oder Betrieb-                                                                             |                                                        |                                                                          |                                                     |
|                                             | liches Rechnungs-<br>wesen * 4 SWS                                                                      |                                                        |                                                                          |                                                     |
| D<br>Fachdi-<br>daktik                      |                                                                                                         |                                                        | Einführung in<br>die Didaktik der<br>Sozialwissen-<br>schaften 2 SWS     | Einführungsab-<br>schnitt * 2 SWS<br>Fachdidaktik I |

\* scheinpflichtig

## Hauptstudium

| Bereiche                                    | 5. Fachsemester                                                     | 6. Fachsemester                                        | 7. Fachsemester                  | 8. Fachsemester                  |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| A<br>Politik-<br>wissen-<br>schaft          | Seminar *<br>2 SWS                                                  |                                                        | Veranstaltung<br>nach Wahl 2 SWS |                                  |
| B<br>Soziologie                             | Veranstaltung<br>nach Wahl 2 SWS                                    | Seminar *<br>2 SWS<br>Veranstaltung<br>nach Wahl 2 SWS | Veranstaltung<br>nach Wahl 2 SWS | Veranstaltung<br>nach Wahl 2 SWS |
| C<br>Wirt-<br>schafts-<br>wissen-<br>schaft | Wirtschafts-<br>ordnung 2 SWS                                       | Mikroökonomie<br>2 SWS<br>Politische<br>Ökonomie 2 SWS | Seminar *<br>4 SWS               | Veranstaltung<br>nach Wahl 2 SWS |
| D<br>Fachdi-<br>daktik                      | Seminar *<br>2 SWS<br>( Seminarab-<br>schnitt Fachdi-<br>daktik II) | Schulpraktische<br>Studien 2 SWS                       |                                  |                                  |